

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVBl. LSA S. 246), hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung am 15.05.2017 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben.

Die Gemeinde Barleben ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

- Kinderkrippe „Jenny Marx“ Barleben
- Kindergarten „Barleber Schlümpfe“ Barleben
- Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ Ebendorf
- Kindertagesstätte „Birkenwichtel“ Meitzendorf
- Hort Barleben

§ 2 Rechtsanspruch auf Betreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Barleben hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis).
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, den gewünschten Betreuungsbedarf auf die Wahl innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zu beschränken.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten an die Gemeinde Barleben. Dieser ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung zu stellen.
- (2) Die Bestätigung der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in eine Kindertageseinrichtung ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Gemeinde Barleben abzuschließen. Er tritt zum 1. des Monats in Kraft, in dem die Betreuung beginnt.
- (4) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss mit der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.

§ 4 Gastkinder

Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Kindertageseinrichtung und nach Einwilligung der Leiterin gewährt werden und ist nur bis zu 30 Betreuungstage im Jahr möglich.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben können entsprechend der jeweiligen Altersgruppe wie folgt gewählt werden:

| | |
|---|------------------|
| 1. Kinderkrippenalter / Kindergartenalter | |
| a. 4 Stunden | 20 Wochenstunden |
| b. 5 Stunden | 25 Wochenstunden |
| c. 6 Stunden | 30 Wochenstunden |
| d. 7 Stunden | 35 Wochenstunden |
| e. 8 Stunden | 40 Wochenstunden |
| f. 9 Stunden | 45 Wochenstunden |
| g. 10 Stunden | 50 Wochenstunden |
| 2. Hortalter | |
| a. 4 Stunden | 20 Wochenstunden |
| b. 5 Stunden | 25 Wochenstunden |
| c. 6 Stunden | 30 Wochenstunden |

(2) Die Betreuungszeit kann für einzelne Wochentage variabel vereinbart werden soweit die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten wird. Sie sollte jedoch regelmäßig wiederkehrend sein.

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung bis zu 10 Stunden oder 50 Wochenstunden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

(3) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten gewünscht, ist einen Monat im Voraus ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde über die Leiterin der Kindertageseinrichtung zu stellen.

§ 6 Betreuungsgebühren (Elternbeiträge)

Auf der Grundlage des § 13 KiFöG erfolgt die Festlegung von Kostenbeiträgen in der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Gemeinde, in der das betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 7 Verpflegung

(1) Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG gesichert. Für den Hort gilt dies nur in den Ferienzeiten. Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, individuell eine Vollverpflegung anzubieten.

(2) Die Zahlung der Verpflegungsleistungen erfolgt monatlich durch die Personensorgeberechtigten an den Essenanbieter der Tageseinrichtung.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde Barleben können den Betreuungsplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung bei der Gemeinde Barleben an.
- (2) Die Gemeinde Barleben kann den Betreuungsplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung für zwei Monate mit der Zahlung der Betreuungsgebühr im Rückstand sind.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Barleben ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 9 Informationspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet Änderungen, die Auswirkungen auf die Nutzung des Platzes in der Kindertageseinrichtung haben, unverzüglich bei der Gemeinde Barleben anzuzeigen.

§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.